



**Verfahrensrichtlinien
zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid nach
§ 13 Abs. 7 Organisationsstatut sowie Mitgliederbefragungen nach § 14 Abs.
11 Organisationsstatut**

Beschlossen durch den Parteivorstand am 26.03.2012

Präambel

Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Beteiligung von Mitgliedern bei:

- I. Mitgliederbegehren
- II. Mitgliederentscheiden
- III. Mitgliederbefragungen im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen nach § 14 Abs. 11 Organisationsstatut

Diese Verfahrensrichtlinie regelt die Durchführung von Mitgliederbegehren,–entscheiden und -befragungen auf Bundesebene. Die Gliederungen können entsprechende Regelungen für ihre Ebene festlegen. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

I.

Mitgliederbegehren

1. Berechtigung und Anzeige

Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren (§ 13 des Organisationsstatuts) einzuleiten. Die Einleitung des Mitgliederbegehrens ist dem Vorstand der Gliederung (§ 8 des Organisationsstatuts), für deren Bereich das Begehren durchgeführt werden soll, vom Initiator schriftlich anzuzeigen.

2. Verantwortlichkeit und Unterstützung

Die Initiatoren des Mitgliederbegehrens sind für die Durchführung des Begehrens verantwortlich. Sie sind berechtigt, den mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag (§ 13 Abs. 3 des Organisationsstatuts), nebst Unterschriftenlisten in den Parteibüros des Bereichs, für den das Begehren durchgeführt werden soll, zu den üblichen Geschäftsstunden auszulegen. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung des Mitgliederbegehrens und informiert unmittelbar alle Gliederungsebenen und Geschäftsstellen über das angezeigte Begehren, die Möglichkeiten der Beteiligung und Fristen. Die Information aller Mitglieder erfolgt in geeigneter Weise, bei Mitgliederbegehren auf Bundesebene durch die nächste Ausgabe des sozialdemokratischen Magazins „Vorwärts“.

3. Eintragung in Unterschriftenliste

Der Entscheidungsvorschlag ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit

„Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Der/Die Befürworter/in trägt sich mit Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Ortsverein, Unterbezirk und Unterschrift in eine Liste ein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, erfolgen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

4. Schließung der Listen, Überprüfung und Niederschrift

Über die Beendigung des Mitgliederbegehrens und die Schließung der Unterschriftenlisten entscheiden die Initiatoren. Die Listen sind spätestens 3 Monate nach Bekanntmachung des Begehrens gemäß Ziffer 1 zu schließen. Nach Ablauf dieser 3 Monate gilt das Mitgliederbegehren als beendet und die Listen als geschlossen. Nach Schließung der Listen sind diese vom zuständigen Vorstandsmitglied (§ 5 der Finanzordnung) derjenigen Gliederung, für die die Liste geführt worden ist, daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Unterschriftenliste aufgeführten und unterzeichnenden Mitglieder unterschriftsberechtigt waren. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Feststellung des Zustandekommens

Nach Abschluss des Mitgliederbegehrens haben die Initiatoren den mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag mit den Unterschriftenlisten und der Niederschrift bei dem Vorstand derjenigen Gliederung einzureichen, an deren Organ sich das Mitgliederbegehren richtet. Das Mitgliederbegehren kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird. Der Vorstand stellt fest, ob das Mitgliederbegehren rechtswirksam zustande gekommen ist. Über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu entscheiden. Seine Entscheidung veröffentlicht er innerhalb von 2 Wochen in geeigneter Weise, bei einem Mitgliederbegehren auf Bundesebene in der nächsten Ausgabe des sozialdemokratischen Magazins „Vorwärts“.

6. Anrufung der Schiedskommission

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

7. Erfüllung des Mitgliederbegehrens

Hat der zuständige Vorstand das Mitgliederbegehren für rechtswirksam zustande gekommen erklärt, so leitet er das Begehren gleichzeitig mit der Veröffentlichung an dasjenige Organ, an das sich das Begehren richtet. Dieses kann innerhalb von 2 Monaten nach der Zuleitung darüber entscheiden, ob es dem Mitgliederbegehren stattgibt. Richtet sich das Mitgliederbegehren an den zuständigen Vorstand, so hat dieser gleichzeitig mit der Entscheidung über das rechtswirksame Zustandekommen darüber zu entscheiden, ob er dem Mitgliederbegehren stattgibt. Wird dem Begehren entsprochen, so ist das Mitgliederbegehren erfüllt. Die Entscheidung ist entsprechend Ziffer 5 zu veröffentlichen.

8. Mitgliederbegehren Kanzlerkandidat/in, Spitzenkandidatur und parteiinterne Vorstandswahlen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für ein Mitgliederbegehren zur Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Bestimmung des/der Kanzlerkandidaten/in gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 oder eines Spitzenkandidaten gemäß § 13 Abs. 9 sowie für ein Mitgliederbegehren zur Durchsetzung einer Mitgliederbefragung im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen gemäß § 14 Abs. 11 des Organisationsstatuts.

9. Mitgliederbegehren über Spitzenkandidaturen bei öffentlichen Wahlen

Mitgliederbegehren über Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Ämtern und Funktionen sind nur möglich, wenn die gesetzlich vorgegebenen Fristen die ordnungsgemäße Durchführung des Mitgliederbegehrens ermöglichen.

II.

Mitgliederentscheid

1. Anwendungsbereich

In den Fällen des § 13 Abs. 3 des Organisationsstatuts findet dann, wenn einem rechtswirksamen Mitgliederbegehren nicht stattgegeben worden ist (I Ziffer 5), ein Mitgliederentscheid statt. Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden.

2. Gegenstand

Gegenstand des Mitgliederentscheides ist,

- a. wenn es sich um ein rechtswirksames Mitgliederbegehren handelt, der dem Mitgliederbegehren zugrundeliegende Entscheidungsvorschlag;
- b. in den Fällen des § 13 Abs. 4 Buchstaben a - c des Organisationsstatuts der beschlossene und mit Gründen versehene Entscheidungsvorschlag.

Macht der Parteivorstand von seinem Recht nach § 13 Abs. 5 des Organisationsstatuts Gebrauch, so ist auch der Vorschlag des Parteivorstandes Gegenstand des Mitgliederentscheides.

3. Termin und Bekanntmachung

Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit des Mitgliederentscheides fest. Der Mitgliederentscheid muss innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 4 des Organisationsstatuts bzw. nach der ablehnenden Entscheidung des zuständigen Organs gemäß I. 7 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Termin und Gegenstand sind spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag in geeigneter Weise, bei Mitgliederentscheiden auf Bundesebene in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin "Vorwärts" zu veröffentlichen.

4. Urnenabstimmung und Briefwahl

Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form durch Urnenabstimmung oder durch Briefwahl vorgenommen. Eine Abstimmung allein durch Briefwahl ist möglich.

5. Stimmzettel

Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Gegenstand des Mitgliederentscheides so darstellen, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder

"Nein" möglich ist. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Bezirke erstellen und versenden die vom Parteivorstand vorgegebenen Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände.

6. Durchführung der Abstimmung

Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand des Mitgliederentscheides in geeigneter Weise bekannt geben sowie für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe einzuladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die spätestens 6 Wochen vor dem Abstimmungstag als Mitglied aufgenommen wurden.

7. Verfahren bei Urnenabstimmung und Briefwahl

Sollte die Abstimmung sowohl durch Urnenabstimmung als auch durch Briefwahl erfolgen, sind die Briefwahlunterlagen einem Mitglied auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin zuzusenden. Briefwahlunterlagen können auch per E-Mail angefordert werden. Die Briefwahlunterlagen sind spätestens 2 Wochen vor Abstimmungsschluss beim Vorstand des Abstimmungsgebietes anzufordern.

a) Urnenwahl

Bei Abstimmung durch Urnenwahl sind Abstimmungszeit und Wahllokale so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, ihre Stimme abzugeben. Die Urnen sind zu versiegeln. Anschließend werden die versiegelten Urnen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. vom Wahlvorstand beauftragten Mitgliedern an einen vorher bestimmten zentralen Ort der Auszählung gebracht.

b) Briefwahl

Sollte die Abstimmung ausschließlich durch Briefwahl erfolgen, sind die Briefwahlunterlagen allen Mitgliedern rechtzeitig zuzusenden.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die eidesstattliche Erklärung und zwei Umschlägen. Die eidesstattliche Versicherung enthält eine Erklärung über die persönliche und unbeeinflusste Stimmabgabe. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung in den zweiten. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen an den Vorstand des Abstimmungsgebietes zurück.

Der Vorstand des Abstimmungsgebietes bzw. die hauptamtlichen Mitarbeiter gleichen die eingehenden Briefwahlunterlagen mit den Mitgliederlisten ab.

Die Umschläge mit den Briefwahlstimmen werden in eine versiegelte Wahlurne gelegt und am Auszählungstag mit ausgezählt.

Der Vorstand legt den Tag fest, bis wann die Briefwahlstimmen für eine Berücksichtigung spätestens vor Abstimmungsschluss eingegangen ein müssen (Posteingang). Später eingehende Stimmzettel sind ungültig. Der Vorstand des Abstimmungsgebietes trägt dafür Sorge, dass ein Mitglied, das seine Stimme bereits per Briefwahl abgegeben hat, nicht noch ein weiteres Mal seine Stimme abgeben kann.

Bei Entscheidungen auf Bezirks- oder Bundesebene erfolgt der Posteingang

an ein Postfach. In diesen Fällen erfolgen die Öffnung des Postfachs sowie die Auszählung unter notarieller Aufsicht.

8. Ergebnis der Abstimmung

Nach Abschluss der Abstimmung entscheidet der Ortsvereinsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Vertretern des Vorstandes auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

Der Ortsvereinsvorstand leitet das Ergebnis mit samt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den zuständigen Bezirk/Landesverband weiter, der seinerseits dem Parteivorstand das zusammengefasste Abstimmungsergebnis mitteilt.

9. Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis des Mitgliederentscheides in der nächsten Ausgabe des sozialdemokratischen Mitgliedermagazins "Vorwärts".

10. Mehrheit der Stimmen

a) Bei einem Mitgliederentscheid über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Bei einem Mitgliederentscheid über Personalfragen entscheidet bei zwei Kandidat/innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte bei mehr als zwei Kandidat/innen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

11. Aufbewahrung der Unterlagen

Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres nach Abstimmungsschluss aufzubewahren, im Falle einer schiedsgerichtlichen Überprüfung bis zur Beendigung des Verfahrens.

Briefwahlunterlagen sind entsprechend beim Parteivorstand aufzubewahren.

12. Mitgliederentscheid und Urwahl in Gliederungen

Für die Durchführung von Mitgliederentscheiden und Urwahlen in den Gliederungen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts gelten diese Bestimmungen entsprechend. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.

III.

Mitgliederbefragungen im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen

1. Anwendbarkeit

Mitgliederbefragungen können im Vorfeld von Wahlen von Ortsvereinsvorsitzenden, Unterbezirkvorsitzenden, Bezirks- und Landesvorsitzenden und Parteivorsitzenden durchgeführt werden. Das

Verfahren wird nur durchgeführt, wenn es mindestens zwei Bewerber/innen gibt. Wird beschlossen, dass ein vorgeschaltetes Auswahlverfahren stattfindet, gilt diese Richtlinie für alle Gliederungsebenen verbindlich.

2. Art der Beteiligung

Die jeweils zuständigen Vorstände der SPD können im Vorfeld von Vorstandswahlen die Mitglieder beteiligen durch regionale Mitgliederversammlungen, Vorwahlen oder Briefwahlen. Über die Art der Beteiligung von Mitgliedern am Auswahlverfahren entscheidet der zuständige Vorstand – im Benehmen mit einem Parteikonvent oder Parteirat, da wo vorhanden – oder die Mitgliederversammlung bzw. der Parteitag.

3. Personalvorschlagsrecht

Personalvorschlagsrecht haben Vorstände und Mitgliederversammlungen/Parteitage der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüssen im Wahlgebiet. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des/der Parteivorsitzenden sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden (vgl. § 3 Absatz 6 Wahlo)

Darüber hinaus können auch 5% der Mitglieder im Wahlgebiet einen Personalvorschlag einbringen. Auch auf der Versammlung können noch Personalvorschläge gemacht werden.

Die formale Zulassung erfolgt durch den Vorstand, der für das Befragungsverfahren zuständig ist. Zuzulassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Parteiengesetz und Satzungsrecht der SPD wählbar sind. Die eingereichten Wahlvorschläge sollen mit der persönlichen und den politischen Vorstellungen der Kandidatin / des Kandidaten versehen sein.

Die zugelassenen Vorschläge werden unmittelbar durch Zusendung an die Vorsitzenden der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse im Befragungsgebiet bekannt gemacht.

4. Erklärung der Kandidat/innen

Kandidat/innen müssen eine Erklärung abgeben, die beinhaltet, dass

- sie sich im Falle des Unterliegens bei der späteren Wahlversammlung nicht mehr zur Wahl stellen,
- erhaltene Spenden unverzüglich an das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied weitergeleitet werden
- sie das Ergebnis der Befragung anerkennen. **(Muster Anlage A)**

5. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Vorstand des jeweiligen Befragungsgebietes.

6. Wahlkampfbudget

- Der Vorstand legt ein Wahlkampfbudget fest und verwaltet es. Aus diesem können dann die Kandidaten/innen zu gleichen Teilen finanzielle Mittel (z.B. zur Erstellung von Werbematerialien) erhalten.
- Den Kandidaten/innen ist es untersagt, darüber hinausgehende finanzielle Mittel im Vorwahlkampf einzusetzen. Alle Ausgaben für den Vorwahlkampf sind Ausgaben der Partei.
- Spenden können nicht an die Kandidaten/innen gerichtet werden, wohl aber an die Partei. Die Aufteilung erfolgt dann im Rahmen des Wahlkampfbudgets.

7. Vorstellung der Kandidat/innen

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich und ihr Programm in Veranstaltungen vorzustellen. Die Veranstaltungsorte und -zeiten sind so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, daran teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, Einladungen zu den Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen finden parteiöffentlich statt.

Auf oder nach den Veranstaltungen werden keine Abstimmungen durchgeführt. Ebenso ist keine Abstimmung im Internet möglich.

8. Wahlvorstand

Der Vorstand des Befragungsgebietes legt frühzeitig einen Termin fest, an dem die Mitglieder ihr Votum in geheimer und unmittelbarer Urnenwahl und/oder durch Briefwahl abgeben können. Die Vorstände der Gliederungen wählen für die Abstimmung einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand in geheimer Wahl. Sofern Gliederungen die Wahl gemeinsam durchführen, wählen die betroffenen Vorstände einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand.

a) Urnenwahl

Bei Abstimmung durch Urnenwahl sind Abstimmungszeit und Wahllokale so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, ihre Stimme abzugeben. Die Urnen sind zu versiegeln. Anschließend werden die versiegelten Urnen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. vom Wahlvorstand beauftragten Mitgliedern an einen vorher bestimmten zentralen Ort der Auszählung gebracht.

b) Briefwahl

Abstimmung allein durch Briefwahl ist möglich. Sollte die Abstimmung sowohl durch Urnenwahl als auch durch Briefwahl erfolgen, sind die Briefwahlunterlagen rechtzeitig beim Wahlvorstand anzufordern. Sollte die Abstimmung allein durch Briefwahl erfolgen, sind die Briefwahlunterlagen allen Mitgliedern rechtzeitig zuzusenden.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die eidesstattliche Erklärung und zwei Umschlägen. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung in den zweiten Umschlag. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen an den Wahlvorstand zurück.

Der Wahlvorstand bzw. die hauptamtlichen Mitarbeiter gleichen die eingehenden Briefwahlunterlagen mit den Mitgliederlisten ab.

Die Umschläge mit den Briefwahlstimmen werden in eine versiegelte Wahlurne gelegt und am Auszählungstag mit ausgezählt.

Der Wahlvorstand legt den Tag fest, bis wann die Briefwahlstimmen für eine Berücksichtigung eingegangen ein müssen (Posteingang).

c) Feststellung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Abstimmung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis für seinen Bereich fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das vom gesamten Wahlvorstand auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorstand leitet das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln in versiegelten Umschlägen und den Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den Vorstand des Wahlgebietes weiter. Die Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Vorstand des Wahlgebietes für die Dauer eines Jahres verschlossen aufzubewahren

9. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der SPD, die im Befragungsgebiet organisiert sind. Gastmitglieder und Unterstützer/innen sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder werden über Abstimmungsort und -zeit sowie die Möglichkeit der Briefwahl frühzeitig informiert. Der Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt durch die Mitgliederlisten anhand der MAVIS II und unter Vorlage des Personalausweises bzw. Parteibuches, SPD-Card. Der Vorstand des Befragungsgebietes kann einen Stichtag bestimmen, bis wann er oder sie Mitglied der Partei sein muss.

10. Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen einheitlich sein und die Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge aufführen. (*Muster Anlage B*)

11. Geheime Wahl

Die Wahlhandlung ist parteiöffentlich. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der/des Wählenden verboten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine geheime, unbeobachtete Stimmabgabe ermöglichen.

12. Information der Mitglieder

Der Wahlvorstand informiert die Mitglieder über das gesamte Befragungsverfahren, die Veranstaltungen und die Kandidat/innen bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Unter Beachtung des Datenschutzes erstellt der Vorsitzende die Mitgliederlisten und trägt dafür Sorge, dass jedes Mitglied nur einmal die Stimme abgeben kann.

13. Auszählung

Der Wahlvorstand legt fest, wann und wie die Auszählung unter Aufsicht einer gewählten Zählkommission erfolgt.

14. Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand veröffentlicht unmittelbar das Ergebnis.

15. Mehrheit der Stimmen

a) Bei zwei Kandidat/innen schlägt der Vorstand des Befragungsgebietes die Kandidatin/den Kandidaten, die bzw. der die meisten Stimmen bei der Mitgliederbefragung auf sich vereinen konnte (relative Mehrheit), der Parteiversammlung als Kandidat/in für den Vorsitz vor. Sollten bei mehr als zwei Kandidat/innen keiner der Kandidat/innen die absolute Mehrheit erreichen, werden die beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen der Parteiversammlung vorgeschlagen.

b) Das Votum der Mitgliederbefragung ist gültig, wenn eine Mitgliederbeteiligung von 20 % überschritten wird.

16. Parteiversammlung zur Wahl des/der Vorsitzenden

Nach Bekanntgabe des Befragungsergebnisses ist unmittelbar eine Parteiversammlung nach den parteigesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften einzuberufen.

17. Ergänzende Vorschriften

Die Vorstände des jeweiligen Befragungsgebiets können ergänzende

Vorschriften und Handlungsanleitungen zur organisatorischen Umsetzung beschließen, die nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehen dürfen.

IV. Diese Richtlinie wird nach Ablauf von 2 Jahren im Hinblick auf deren Anwendbarkeit in der Praxis überprüft.

Anlage A Erklärung der Kandidat/innen

Hiermit erkläre ich, *Vorname und Name*, dass ich mich im Rahmen der Mitgliederbefragung um die Kandidatur um das Amt des (*Amtsbezeichnung einfügen*) bewerbe.

Ich werde das Ergebnis dieser Befragung anerkennen und mich im Falle des Unterliegens bei dieser Befragung bei der späteren Wahlversammlung nicht mehr zu Wahl stellen.

Ich versichere, dass ich über das von der Partei zur Verfügung gestellte Wahlkampfbudget hinaus keine weiteren finanziellen Mittel oder Spenden einsetzen werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage B Muster für Stimmzettel Mitgliederbefragung:

„Durchführung einer Mitgliederbefragung für (*Funktion nennen*)

Name	Ja	Enth.
<i>Bewerberin/Bewerber 1</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Bewerberin/Bewerber 2</i>	<input type="radio"/>	
<i>Ggf. weitere Bewerber</i>	<input type="radio"/>	

Bitte nur eine Stimme abgeben.“



Richtlinie für das Verfahren über die Beteiligung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern im Vorfeld der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

**Beschlossen durch den Parteivorstand am 26.03.2012
gemäß § 14 Absatz 10 Organisationsstatut**

1. Anwendung

Diese Richtlinie findet Anwendung im Bereich der Kandidatenfindung von Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrät/in, Landtagsabgeordneten, Bundestagsabgeordneten, Europaabgeordneten sowie der Kandidat/innen für das Amt des/der Ministerpräsident/in und des/der Bundeskanzlers/in.

Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn es mindestens zwei Bewerber/innen gibt.

2. Art der Beteiligung

Die jeweils zuständigen Vorstände der SPD können im Vorfeld zur Aufstellung von Kandidaten/innen und Spitzenkandidaturen für öffentliche Wahlen auch Nichtmitglieder beteiligen. Über die Beteiligung von Nichtmitgliedern am Auswahlverfahren entscheidet der zuständige Vorstand oder die Mitgliederversammlung bzw. Parteitag dieser Ebene.

3. Verbindliche Geltung

Wird beschlossen, dass ein vorgeschaltetes Auswahlverfahren statt findet, gilt diese Richtlinie verbindlich. Für Auswahlverfahren unter ausschließlicher Beteiligung von Mitgliedern gilt die Richtlinie zu Mitgliederbegehren, Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragungen.

4. Personalvorschlagsrecht

Personalvorschlagsrecht haben Vorstände und Mitgliederversammlungen/ Parteitage der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüssen im Wahlgebiet.

Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des/der Kanzlerkandidat/in sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden (vgl. § 3 Absatz 6 WahIO)

Darüber hinaus können auch 10% der Mitglieder im Wahlgebiet einen Personalvorschlag einbringen.

Die formale Zulassung erfolgt durch den Vorstand, der für das Aufstellungsverfahren zuständig ist. Zuzulassen sind alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem einschlägigem Wahlgesetz und Satzungsrecht der SPD aufgestellt werden können.

Die eingereichten Wahlvorschläge sollen mit der persönlichen und politischen Vorstellung der Bewerberin / des Bewerbers versehen sein.

Die zugelassenen Vorschläge werden unmittelbar durch Zusendung an die Vorsitzende der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse im Wahlgebiet bekannt gemacht.

5. Erklärung der Kandidat/innen

Kandidat/innen müssen eine Erklärung abgeben, die beinhaltet, dass

- erhaltene Spenden unverzüglich an das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied weitergeleitet werden
- keine Kandidatur für andere Partei oder Bündnis erfolgt,
- das Ergebnis der Befragung anerkannt wird.
(Mustererklärung Anlage A)

6. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Vorstand des jeweiligen Wahlgebiets.

7. Wahlkampfbudget

- Der Vorstand legt ein Wahlkampfbudget fest und verwaltet dies. Aus diesem können dann die Kandidaten/innen zu gleichen Teilen finanzielle Mittel (z.B. zur Erstellung von Werbematerialien) erhalten. Den Kandidaten/innen ist es untersagt, darüber hinausgehende finanzielle Mittel im Vorwahlkampf einzusetzen. Alle Ausgaben für den Vorwahlkampf sind Ausgaben der Partei.
- Spenden können nicht an die Kandidaten/innen gerichtet werden, wohl aber an die Partei. Die Aufteilung erfolgt dann im Rahmen des Wahlkampfbudgets.

8. Vorstellung der Kandidat/innen

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten die Möglichkeit, sich und ihr Programm in Veranstaltungen vorzustellen. Die Veranstaltungsorte und -zeiten sind so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern und Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, daran teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten Einladungen zu den Veranstaltungen. Bürgerinnen und Bürger sind in geeigneter Weise zu informieren durch öffentliche Aushänge, Postwurfsendungen etc. Auf oder nach den Veranstaltungen werden keine Abstimmungen durchgeführt. Ebenso ist keine Abstimmung im Internet möglich.

9. Wahlvorstand und Art der Wahl

Der Vorstand des Wahlgebiets legt frühzeitig einen Termin fest, an dem Mitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger ihr Votum in geheimer und unmittelbarer Urnenwahl abgeben können. Die Abstimmung per Briefwahl ist allein Mitgliedern vorbehalten. Die Vorstände der Gliederungen wählen für die Abstimmung einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand in geheimer Wahl. Sofern Gliederungen die Wahl gemeinsam durchführen, wählen die betroffenen Vorstände einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand.

Abstimmungszeit und Wahllokale sind so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern, Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, ihre Stimme abzugeben.

a) Urnenwahl

Die Urnen sind zu versiegeln. Anschließend werden die versiegelten Urnen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. vom Wahlvorstand beauftragten Mitgliedern an einen vorher bestimmten zentralen Ort der Auszählung gebracht.

b) Briefwahl

Abstimmung per Briefwahl ist nur Mitgliedern möglich.

Die Briefwahlunterlagen sind rechtzeitig beim Wahlvorstand anzufordern.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die eidesstattliche Erklärung und zwei Umschlägen. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung in den zweiten. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen an den Wahlvorstand zurück.

Der Wahlvorstand bzw. die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen gleichen die eingehenden Briefwahlunterlagen mit den Mitgliederlisten ab.

Die Umschläge mit den Briefwahlstimmen werden in eine versiegelte Wahlurne gelegt und am Auszählungstag mit ausgezählt.

Der Wahlvorstand legt den Tag fest, bis wann die Briefwahlstimmen für eine Berücksichtigung eingegangen ein müssen (Posteingang).

c) Abschluss der Abstimmung

Nach Abschluss der Abstimmung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis für seinen Bereich fest.

Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das vom gesamten Wahlvorstand auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorstand leitet das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln in versiegelten Umschlägen und den Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den Vorstand des Wahlgebietes weiter. Die Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Vorstand des Wahlgebietes für die Dauer eines Jahres verschlossen aufzubewahren.

10. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind

a) Mitglieder der SPD, die im Wahlgebiet organisiert sind. Die Mitglieder werden über Abstimmungsort und -zeit sowie die Möglichkeit der Briefwahl frühzeitig informiert. Der Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt durch die Mitgliederlisten anhand der MAVIS II und unter Vorlage des Personalausweises bzw. Parteibuches, SPD-Card. Der Vorstand des Wahlgebiets muss einen Stichtag bestimmen, zu dem er oder sie Mitglied der Partei sein muss.

b) Bürgerinnen und Bürger, die in dem jeweiligen Wahlgebiet für die staatliche Wahl wahlberechtigt sind und sich in ein Wählerverzeichnis (Muster Anlage B) der SPD eingetragen haben. Der Vorstand des Wahlgebiets legt einen Stichtag fest, zu dem diese Eintragung stattgefunden haben muss. Die Eintragung ist Abstimmungsvoraussetzung. Die Eintragung sollte sowohl in Geschäftsstellen der SPD, auf Veranstaltungen als auch online ermöglicht werden.

Mit der Eintragung muss die Bürgerin / der Bürger schriftlich und mit seiner Unterschrift erklären:

- wahlberechtigt zu sein,
- kein Mitglied einer anderen Partei, Jugendorganisation einer anderen Partei, Wählervereinigung oder einer verfassungsfeindlichen Organisation,
- kein konkurrierender Kandidat/in zu sein,
- für die Teilnahme an der Wahl eine Teilnahmegebühr in Höhe von 5,- Euro (ermäßigt 2,50 Euro) in bar zu zahlen,
- Zustimmung zur Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses und zur Speicherung seiner Daten

- Vorname, Name, Adresse
- Zustimmung, dass bei Angabe falscher Daten, Löschung aus dem Wählerverzeichnis erfolgen kann.

Bei einer online Eintragung ist die persönliche Unterschrift entbehrlich, soweit gewährleistet ist, dass durch technische Verfahren, die Erklärungen jederzeit nachweisbar und einer Person zuzuordnen sind.

Sofern die Partei die überlassenen persönlichen Daten für den weiteren Versand von Informationen und Veranstaltungseinladungen verwenden möchte, muss hierzu ein gesondertes Einverständnis mit Unterschrift eingeholt werden.

Das Nichtmitglied soll bei Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Möglichkeit bereits über den Abstimmungstag und Ort informiert werden.

11. Stimmzettel

Auf den einheitlichen Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. (*Muster für Stimmzettel in Anlage C*)

12. Geheime Wahl

Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der/des Wählenden verboten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine geheime, unbeobachtete Stimmabgabe ermöglichen.

13. Teilnahmegebühr

Nichtmitglieder entrichten im Wahlraum eine Teilnahmegebühr in Höhe von 5,- Euro (ermäßigt 2,50 Euro) in bar. Diese Einnahmen sind als Einnahmen aus Veranstaltungen zu buchen.

14. Information der Mitglieder und Bürger/innen

Der Wahlvorstand informiert die Mitglieder und eingetragenen Bürgerinnen und Bürger über das gesamte Abstimmungsverfahren, Veranstaltungen und Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Unter Beachtung des Datenschutzes erstellt der Vorsitzende die Mitglieder- und Nichtmitgliederlisten und trägt dafür Sorge, dass jede Person nur einmal ihre Stimme abgeben kann.

15. Auszählung

Der Wahlvorstand legt fest, wann und wie die Auszählung unter Aufsicht einer gewählten Zählkommission erfolgt.

16. Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand veröffentlicht unmittelbar das Ergebnis.

17. Mehrheit der Stimmen

a) Der Vorstand des Wahlgebiets schlägt die Bewerberin /den Bewerber, die bzw. der die meisten Stimmen bei der Befragung auf sich vereinen konnte (relative Mehrheit), der Aufstellungsversammlung als Kandidat/in vor. Bei mehr als zwei Kandidat/innen werden die beiden Bewerber/innen mit den meisten Stimmen der Aufstellungsversammlung vorgeschlagen.

b) Das Votum der Befragung wird der Aufstellungsversammlung vorgelegt, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten nach Ziffer 10 sich an der Abstimmung beteiligt haben.

18. Die Vorstände des jeweiligen Wahlgebiets können ergänzende Vorschriften und Handlungsanleitungen zur organisatorischen Umsetzung beschließen, die nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehen dürfen.

Anlage A

Erklärung der Kandidat/innen:

Hiermit erkläre ich, *Vorname und Name*, dass ich mich im Rahmen des Auswahlverfahrens der SPD-*(Gliederung einfügen)* als Kandidat/in für die SPD um das Amt des *(Amtsbezeichnung einfügen)* bewerbe und das Ergebnis der Befragung anerkennen werde. Ich werde für keine andere Partei oder Wahlbündnis kandidieren. Ich versichere, dass ich über das von der Partei zur Verfügung gestellte Wahlkampfbudget hinaus keine weiteren finanziellen Mittel oder Spenden einsetzen werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage B

Wählerverzeichnis

Mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis und meiner Unterschrift erkläre ich:

- wahlberechtigt zu sein,
- kein Mitglied einer anderen Partei, Jugendorganisation einer anderen Partei, Wählervereinigung oder einer verfassungsfeindlichen Organisation zu sein,
- kein konkurrierender Kandidat/in zu sein,
- für die Teilnahme an der Wahl eine Teilnahmegebühr in Höhe von 5,- Euro (ermäßigt 2,50 Euro) in bar zu zahlen.
- mich einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zwecke des Führens und der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses (auch online) verarbeitet und genutzt werden dürfen,
- mich einverstanden, dass bei Angabe falscher Daten eine Löschung aus dem Wählerverzeichnis erfolgen kann.

- Ja Nein mich einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten durch die SPD und ihre Gliederungen zum Zwecke der elektronischen und postalischen Übermittlung von Informationen über politische Themen, Veranstaltungen und Terminankündigungen verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Vorname	Name	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift

Anlage C

„Durchführung einer Vorwahlbefragung für (Funktion nennen)

Name	Ja	Enth.
<i>Bewerberin/Bewerber 1</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Bewerberin/Bewerber 2</i>	<input type="radio"/>	
<i>Ggf. weitere Bewerber</i>	<input type="radio"/>	

Bitte nur eine Stimme abgeben“